

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 4

Potsdam, 1. Juli 1994

Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam vom 06.04.1994

§ 7 Abs. 2

Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam
vom: 06.04.1994

Gemäß § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156 ff.) und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVGl. S. 452) hat der Senat der Fachhochschule Potsdam für die Fachhochschule Potsdam - mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur - folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen), für die Benutzung der Bibliothek und von Geräten sowie für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erhoben werden.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Fachhochschule Potsdam erhebt Gebühren in Form von

1. Verwaltungsgebühren
2. Bibliotheksgebühren
3. Benutzungsgebühren
4. Gebühren für besondere Aufwendungen
5. Prüfungsgebühren
6. Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes.

§ 3

Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Gebühren für Gasthörer

Die Gasthörergebühr beträgt bei der Belegung von

- bis zu 2 SWS	30,00 DM/Semester
- bis zu 4 SWS	50,00 DM/Semester
- bis zu 6 SWS	75,00 DM/Semester
- bis zu 8 SWS	90,00 DM/Semester

2. Zweitausstellungen

2.1 Ausweise für Studenten sowie Gast- und Nebenhörer	10,00 DM
2.2 Je Satz Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen	5,00 DM
2.3 Vordiplomzeugnisse, Zeugnis des Praxissemesters, Studienbuch, Diplomzeugnis, Diplomurkunde o. ä.	10,00 DM

§ 5

Gebühren der Bibliothek

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Studentinnen und Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden hinsichtlich der Gebühren den studentischen Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam gleichgestellt.

1. Allgemeine Bibliotheksgebühren

1.1 Die Mahngebühren betragen nach Überschreitung der Leihfrist

- bis zu 7 Kalendertagen	1,00 DM/Buch
- bis zu 14 Kalendertagen	3,00 DM/Buch
- bis zu 21 Kalendertagen	5,00 DM/Buch
maximal	30,00 DM/Buch.

1.2 Ausstellung einer Zweitschrift des Benutzerausweises 10,00 DM

1.3 Verwaltungsaufwand aus Anlaß der Ersatzlieferung bei Buchverlust oder -beschädigung 20,00 DM

1.4 Erteilung schriftlicher Auskünfte mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten (Informationsdienstleistung) 30,00 DM/Arbeitsstunde

1.5 Kopierdienst durch die Bibliothek

Unter Beachtung des Urheberrechts werden bei Bestellungen außerhalb des Fernleihverkehrs folgende Gebühren erhoben:

- bis 10 DIN A4 Seiten 5,00 DM
- jede weitere Seite DIN A4 0,50 DM

2. Datenbankrecherchen

2.1 Benutzer, die nicht der Fachhochschule Potsdam angehören, haben die vollen Kosten von Datenbankbenutzungen zu erstatten, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 100,00 DM

2.2 Mitglieder der Fachhochschule Potsdam dürfen im Rahmen ihrer Zugangsberechtigung zum Hochschulrechenetz kostenfrei über den Anschluß an das Wissenschaftsnetz (WIN) in frei zugänglichen Datenbanken recherchieren.

Recherchen in kostenpflichtigen Datenbanken bedürfen, soweit sie mit Mitteln der Hochschule durchgeführt werden sollen, der Genehmigung des Bibliotheksausschusses .

Für Recherchen in kostenpflichtigen Datenbanken, die nicht mit Mitteln der Hochschule durchgeführt werden, sind von den Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam die vollen Kosten zu erstatten.

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Für die Ausleihe und Nutzung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen sowie von Materialien werden Gebühren unter Berücksichtigung § 63 Landeshaushaltsordnung vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46) erhoben, sofern die Ausleihe nicht für dienstliche Zwecke im Interesse der Fachhochschule Potsdam erfolgt.

(2) Nutzungsgebühren für Räume werden im jeweiligen Einzelfall durch das zuständige Sachgebiet kalkuliert, sofern eine Nutzung durch Dritte erfolgt.

(3) Das zuständige Sachgebiet berechnet bei Bedarf eine Standardkostenliste für häufig verliehene Gegenstände bzw. vermietete Räume.

§ 7

Besondere Aufwendungen

(1) Für Materialien, die Studentinnen und Studenten im Rahmen des Studienbetriebes zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel Holz, Filme, Papier, Farben, Disketten, Reader etc.), wird eine auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Gebühr erhoben, die sich am durchschnittlichen Materialeinsatz pro Teilnehmer orientiert.

(2) Die Teilnehmer des Fernstudienbrückenkurses Archivwesen haben je Semester einen Beitrag von 300,00 DM zu entrichten.

§ 8

Prüfungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an einem Diplomprüfungsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 BBHG (Externenprüfung) ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 150,00 DM zu entrichten.

(2) Für die Diplomprüfung im Fernstudiengang Archivwesen ist mit der Meldung zur Prüfung eine einmalige Prüfungsgebühr von 150,00 DM zu entrichten.

§ 9

Besondere Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes

Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (§ 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes) wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen, erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 75,00 DM.

Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.

Die Gebühren für die jeweiligen Angebote sind in Anlage 1 wiedergegeben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt, nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur, mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in kraft.

Hiermit wird nach vorläufiger Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg der § 7 Abs. 2 der Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam vom 06.04.1994 in Kraft gesetzt und bekanntgemacht:

§ 7

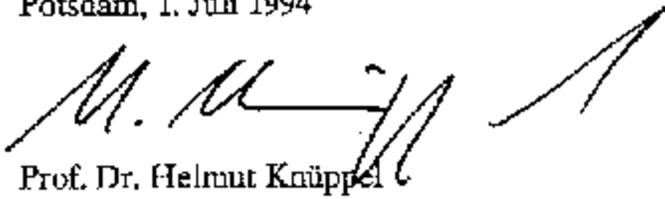
Besondere Aufwendungen

Abs. 2

Die Teilnehmer des Fernstudienbrückenkurses Archivwesen haben je Semester einen Beitrag von 300,- DM zu entrichten.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Potsdam, 1. Juli 1994



Prof. Dr. Helmut Knüppel
Rektor der Fachhochschule Potsdam

Anlage 1

Gebühren des Instituts für Information und Dokumentation

Als Studiengebühr für die Ausbildung zum/zur wissenschaftlichen Dokumentar/in werden:

- a) 5000,00 DM
- b) 500,00 DM für die Begutachtung und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur wissenschaftlichen Dokumentar/in sowie für die mündliche Prüfung und die Erteilung des Zeugnisses und Zertifikats erhoben.